

SCHUL- und HAUSORDNUNG

des Öffentlichen Stiftsgymnasiums und
ORG der Benediktiner in Melk



STIFTSGYMNASIUM MELK
LEBEN LERNEN

Schule sehen wir als Ort des Lernens und der Begegnung. Gelebte Schulgemeinschaft basiert auf Achtung und Wertschätzung der Anderen, die in den Umgangsformen sichtbar werden sollen. Die folgende Hausordnung leitet ihre Begründung aus dem Bestreben her, das Zusammenleben der Schulpartner zu erleichtern und die Schulgemeinschaft zu fördern.

1. Die Schüler/innen haben vor Beginn des Unterrichtes und sonstiger Schulveranstaltungen sowie in den Pausen alles zu unterlassen, was die Sicherheit der eigenen oder anderer Personen gefährden könnte. Verboten ist u.a.: Raufen, Lärmen jeder Art, Sitzen auf Fensterbrettern und Heizkörpern, Schießen mit Gegenständen usw. Den Schülern/innen ist während der Unterrichtszeit bzw. in den Pausen der Aufenthalt nur in den Schulräumen bzw. auf den Schulgängen gestattet. Gemäß Hinweis durch Aushang darf auch der Spielhof in den großen Pausen benutzt werden. Die befestigten Wege dürfen mit Hausschuhen begangen werden, die Wiese mit Sportschuhen für draußen.
2. Die Schüler/innen dürfen früher als 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht im Schulgebäude anwesend sein. In diesen Zeiten ist gemäß SGA-Beschluss eine Beaufsichtigung nur insofern gegeben, als im Sekretariat vorgeschrieben werden kann. Die Schüler/innen haben sich in dieser Zeit in den Stammklassen oder im Treffpunkt aufzuhalten und sollen einer sinnvollen Beschäftigung (z.B. Hausaufgaben) nachgehen.
3. Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes einschließlich der Pausen dürfen Schüler/innen das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder des Schulleiters verlassen. Wenn sich ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht abmeldet, hat er dies auch im Sekretariat oder in der Direktion zu melden, damit die Erziehungsberechtigten bzw. ein Arzt verständigt werden können.
4. Sollten Schüler/innen an der Teilnahme am Unterricht verhindert sein (Krankheit etc.), ist der Klassenvorstand unverzüglich über SchoolFox zu informieren. Ferner ist der Klassenvorstand über SchoolFox von jeder gerechtfertigten Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Um eine Freistellung vom Unterricht aus wichtigen Gründen ist rechtzeitig im Vorfeld beim Klassenvorstand anzusuchen.
5. Beim Betreten des Schulgebäudes sind Straßenschuhe sowie Mäntel, Jacken und dergl. in der Zentralgarderobe zu deponieren. Im Schulgebäude dürfen ausschließlich Hausschuhe (nicht abfärbende, helle Sohle) getragen werden.
6. Beim Läuten zu Beginn einer Unterrichtsstunde haben die Schüler/innen ihre Plätze in den entsprechenden Unterrichtsräumen einzunehmen. Wird der Unterricht in Sonderräumen (Kantorei, Chemiesaal, Physiksäle, Wanderklassen etc.) erteilt, haben die Schüler/innen in Ruhe davor zu warten, bis die Lehrperson anwesend ist. Ist ein Lehrer verhindert, rechtzeitig zum Unterricht einzutreffen, so haben die Klassensprecher nach 10 Minuten mit der Direktion Verbindung aufzunehmen.
7. Während der Unterrichtsstunden ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Außer zu Lüftungszwecken bleiben die Fenster vor allem in der kalten Jahreszeit geschlossen. Am Ende

eines jeden Halbtags haben die Schüler/innen ihre Arbeitsplätze sowie die Klasse sauber und so aufgeräumt zurückzulassen (Sessel hinaufstellen!), damit das Reinigungspersonal ungehindert seinen Aufgaben nachgehen kann.

8. Werden Einrichtungen oder Anlagen der Schule (z.B.: Fensterscheiben, Sessel, ...) durch Schüler/innen beschädigt, können die Verursacher des Schadens bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Ersatzleistung herangezogen werden.
9. Wenn die allgemeine Schulordnung von dem/r Schüler/in eine den jeweiligen Anlässen entsprechende Kleidung verlangt, dann ist darunter unter anderem auch die Sauberkeit und Vollständigkeit derselben zu verstehen. Sowohl Schlampigkeit als auch Markentick sind zu vermeiden.
10. Mobiltelefone (Handys) sind während der Schulzeit (7.35 – 13.30 Uhr und 14.15 Uhr bis Unterrichtsschluss) – ausgenommen in Notsituationen – abzuschalten und in der Schultasche aufzubewahren.
11. Computerspiele, Sportgeräte wie Skateboards, Bälle etc. dürfen nicht bzw. nur mit Sondergenehmigung in die Schule mitgebracht werden.
12. Das Anbringen von Plakaten, Ankündigungen, Postern etc. ist an eine Genehmigung der Direktion gebunden. In Klassenräumen dürfen lediglich Unterrichtsarbeiten präsentiert werden.
13. Fahrräder und Mopeds müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen vor dem Stiftsportal abgestellt werden. Bei der Auf- und Abfahrt vom Stiftsberg ist auf besondere Vorsicht zu achten. Schüler/innen, die mit dem Auto zur Schule kommen, parken ausschließlich auf dem großen Besucherparkplatz. Die Zufahrt zum Schranken oder das Aussteigenlassen am Beginn der Stiftsauffahrt ist aufgrund des allgemeinen Fahrverbots und zur Wahrung der Verkehrssicherheit nicht erlaubt. Ausnahmen bilden Schüler/innen, denen der Fußweg aufgrund z.B. körperlicher Beeinträchtigungen nicht zumutbar ist. Die Schüler/innen müssen ausnahmslos den vorhandenen Gehsteig benutzen.
14. Die Übertretung des Jugendschutzgesetzes (auch privat), insbes. Drogenmissbrauch kann zur vorzeitigen Auflösung des zwischen dem Schulerhalter und den Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Aufnahmevertrages führen. Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist in Schulen sowie auch bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.
15. Da die Schule für das Abhandenkommen jedweder Gegenstände keine Haftung übernehmen kann, sind die Schüler/innen angehalten, vor allem Wertsachen (Geld, Schmuck etc.) nicht in die Schule mitzubringen.
16. Die Schule bekennt sich zum Prinzip der Nachhaltigkeit. Aus diesem Grund sind die Schüler/innen zur Einhaltung der jeweiligen Regeln hinsichtlich der Mülltrennung und Altstoffsammlung verpflichtet.
17. In Sonderunterrichtsräumen (Lehr-, Turnsäle etc.) gelten entsprechend erlassene Ordnungen.